

GARTENVERORDNUNG

der

Korporationsbürgergemeinde Isenthal

Vorlage an die Korporationsbürgerversammlung vom 19. April 1997

Artikel 1

Berechtigung

Korporationsgärten erhalten die in der Gemeinde wohnhaften Korporationsbürger, welche einen eigenen Haushalt führen. Sind genügend Gärten vorhanden, werden auch an Nichtmitglieder der Korporationsbürgergemeinde Gärten abgetreten.

Artikel 2

Mietantritt/Auflösung

Wer einen Garten mieten oder abtreten möchte, hat sich schriftlich beim Korporationsbürgerrat zu melden.

Artikel 3

Gebühren

Die Korporationsbürgergemeinde ist lediglich berechtigt, die Kosten für einen eventuellen Aufwand (Hagkosten, Verwaltungskosten usw.) dem Gartenbenützer zu überbinden. Ansonsten werden die Gärten gratis zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

Austausch und Vermietung an Dritte

Eigenmächtiges Austauschen und Weitervermieten von Gärten ist verboten. Werden Gärten 2 Jahre nicht bepflanzt fallen sie an die Korporationsbürgergemeinde zurück.

Artikel 5

Fahrnisbauten

Fahrnisbauten dürfen nur mit Bewilligung des Korporationsbürgerrates erstellt werden. Die baubehördliche Bewilligung bleibt vorbehalten. Der Gesuchsteller hat für sein Bauvorhaben einen Plan im Massstab 1:20, dem Korporationsbürgerrat vorzulegen. Bei Auflösung des Gartens müssen Fahrnisbauten abgebrochen werden. Nur mit der Zustimmung des Korporationsbürgerrates können solche Bauten weitergegeben werden.

Artikel 6

Nutzung

Die Gärten dürfen nur als Blumen- und Gemüsepflanzung genutzt werden, eine Nutzung als Wiesland oder dergleichen ist verboten.

Artikel 7

Ordnung

Bepflanzungen sind im ordentlichen Zustand zu halten und Gartenabfälle sind zu kompostieren. Bauteile von Gewächshäusern und Fahrnisbauten dürfen nicht auf der Allmend deponiert werden.

Artikel 8

Grenzen

Die Grenzlinien der zugeteilten Gärten sind einzuhalten. Es ist nicht gestattet Gartenparzellen mit Mauern zu umgeben.

Artikel 9

Gartenflächen

Die Fläche eines Gartens beträgt ca. 100 Quadratmeter. Auf die topographischen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 10

Strafe

Verstösse gegen die vorliegende Verordnung werden vom Korporationsbürgerrat mit einer Busse bestraft.

Artikel 11

Haftung

Für die zugeteilten Gärten wird seitens der Korporationsbürgergemeinde jede Haftung ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 12

Aufsicht

Der Korporationsbürgerrat übt die Aufsicht und Kontrollen der Allmendgärten aus.

Artikel 13

Uebergangsbestimmung

Bisher bewirtschaftete Gärten gelten als zugeteilt.

Artikel 14

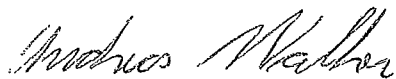
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Korporationsbürgerversammlung und des Engeren Rates der Korporation Uri in Kraft.

6461 Isenthal,

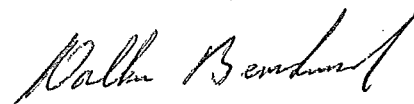
Namens der Korporationsbürgerversammlung
I S E N T H A L:

Der Präsident:



Andreas Walker

Der Schreiber:



Bernhard Walker

Genehmigt durch den Engeren Korporationsrat Uri am: 25. August 1997

ER 940/1997

